

**Begründung:**

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreter\*innen des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister).

Die Anzahl der Stellvertreter\*innen ist in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schortens geregelt. Diese hat bislang die Wahl von zwei vor. Mit vorherigem Beschluss vom 16.06.2022 wurde die Hauptsatzung dahingehend verändert, dass künftig drei Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters gewählt werden.

Die vorherige SV-Nr. 21//0239 entfällt hiermit.